



**RSS**



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28  
1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0011-16-10

=RSS-E 20/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Mag. Kurt Stättner und Dr. Thomas Hartmann sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 11. Mai 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED] gegen [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, ihm Rechtsschutzdeckung für den Rechtschutzfall [REDACTED] über einen Anteil von 15,6% hinaus zu gewähren, wird abgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Privat-Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. Vereinbart sind die ARB 2012, welche auszugsweise lauten:

**„Artikel 6**

**Welche Leistungen erbringt der Versicherer?**

(...)

**8.6. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für die Geltendmachung von Ansprüchen, für die teils**

Versicherungsschutz besteht, teils nicht trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis der Streitwerte (Bemessungsgrundlagen) zueinander. (...) "

#### Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(...)

5. Vom Versicherungsschutz sind - soweit nichts anderes vereinbart ist - ferner ausgeschlossen (...)

5.2. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zwischen Lebensgefährten auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, sofern die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft steht; (...)

#### Artikel 23

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

(...)

2. Was ist versichert?

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen sowie aus Reparatur- und sonstigen Werkverträgen des Versicherungsnehmers über unbewegliche Sachen. (...)

2.2. Im Privatbereich erstreckt sich der Versicherungsschutz aus Reparatur- bzw. sonstigen Werkverträgen über unbewegliche Sachen nur auf Gebäude oder Wohnungen einschließlich zugehöriger Grundstücke, die vom Versicherungsnehmer zu eigenen Wohnzwecken benützt werden. (...) "

Der Antragsteller ersuchte über seinen Rechtsfreund, [REDACTED], um Rechtsschutzdeckung für eine Klage gegen die ehemalige Lebensgefährtin des Antragstellers, [REDACTED]. Soweit dies der Aktenlage zu entnehmen ist, forderte der Antragsteller einen Gesamtbetrag von € 12.210,--, der sich aus mehreren Teilforderungen zusammensetzt. In einer undatierten

Forderungsaufstellung finden sich folgende Positionen (um offenbar bereits getilgte Forderungen bereinigt):

|   |                    |
|---|--------------------|
| <b>„Ofen</b>  | <b>€ 400,--</b>    |
| <b>Ofensetzer</b>   | <b>€ 180,--</b>    |
| <b>Kindle</b>   | <b>€ 30,--</b>     |
| <b>LKW</b>  | <b>€ 320,--</b>    |
| <b>Mauer</b>  | <b>€ 3.600,--</b>  |
| <b>Reise</b> <span style="background-color: black; color: black;">████████</span> | <b>€ 159,--</b>    |
| <b>Für diverses geliehen</b>  | <b>€ 1.200,--"</b> |

Von der Zwischensumme von € 5.889,-- fordert der Antragsteller € 5.700,--, dazu kommen noch Arbeitsleistungen iHv € 6.510,-- (434 Arbeitsstunden á € 15,--).

Mit Schreiben vom 9.12.2015 lehnte die Antragsgegnerin die Deckung unter Berufung auf den Ausschlussstatbestand des Art. 7, Pkt. 5.2. der ARB 2012 ab.

Der Rechtsfreund des Antragstellers brachte daraufhin vor, dass keine Lebensgemeinschaft, sondern lediglich eine Liebesbeziehung, bei der Wohnungen und Einkommen getrennt gewesen seien, vorgelegen habe.

Die Antragsgegnerin berief sich in ihrer neuerlichen Ablehnung vom 17.12.2015 darauf, dass die Geltendmachung bereicherungsrechtlicher Ansprüche keinem Baustein zugeordnet werden könne.

Nach neuerlicher Intervention gewährte die Antragsgegnerin schließlich mit Schreiben vom 12.1.2016 eine Kostendeckung im Ausmaß von 15,6% und begründete dies wie folgt:

**„Die anteilige Deckung ergibt sich aus dem Verhältnis der vom Versicherungsschutz umfassten Ansprüche zu den nicht versicherten Ansprüchen.**

**Die Ansprüche auf Ersatz der Arbeitsleistungen und die Ansprüche für die Mauer und den LKW (gemäß der übermittelten Liste) sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst. Die restlichen Ansprüche laut Liste in der Höhe von Euro 1969,00 sind vom Versicherungsschutz umfasst.**

**Von den restlichen Forderungen iHv Euro 5700,00 sind 33,43% vom Versicherungsschutz umfasst (Verhältnis gedeckte Forderungen Euro 1969,00 zu den nicht gedeckten Forderungen iHv Euro 3920,00), daher in absoluten Zahlen Euro 1905,51. Dieser Betrag ergibt die anteilige Kostendeckung der Gesamtforderung iHv Euro 12210,00. (...)"**

Dagegen richtete sich der (nicht näher begründete) Schlichtungsantrag vom 5.2.2016, in dem der Antragsteller beantragte, die volle Deckung zu empfehlen.

Die Antragsgegnerin verwies in ihrer Stellungnahme vom 19.4.2016 auf die Vorkorrespondenz.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart sind (vgl RS0117649, RSS-E 1/13 ua.). Diese sind im gegenständlichen Schlichtungsfall nach dem der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt die ARB 2012.

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem

objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl. RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15). Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen, wobei Unklarheiten zu Lasten des Versicherers gehen.

Insofern der Antragsteller damit argumentiert, dass ihm nach dem Rechtsschutz-Versicherungsvertrag Deckung für die Klage gegen [REDACTED] zu gewähren sei, ist ihm Folgendes zu erwidern:

Richtig ist zwar, dass nach dem Versicherungsvertrag und den vereinbarten Versicherungsbedingungen der Antragsteller unter anderem Rechtsschutz für allgemeine Vertragsstreitigkeiten, insbes. auch für Reparatur- und Werkverträgen des Versicherungsnehmers an unbeweglichen Sachen hat, übersieht aber bei seiner Argumentation die Einschränkung dieses Versicherungsschutzes gemäß Art 23 Pkt. 2.2. Die Forderungen für den Ersatz der Arbeitsleistung sowie für die Mauer und den LKW betreffen aber eine in Eigentum seiner früheren Lebensgefährtin, nämlich [REDACTED], stehende unbewegliche Sache.

Da zugestandermaßen zwischen dem Antragsteller und [REDACTED] keine Lebensgemeinschaft bestanden hat (sodass aufgrund des Ausschlusses des Art 7, Pkt. 5.2, überhaupt kein Versicherungsschutz gegeben wäre), sondern nur ein „Liebesverhältnis“, kann die Schlichtungskommission den Sachverhalt nicht dahingehend beurteilen, dass es sich bei der Liegenschaft der [REDACTED] um eine solche handelte, die auch vom Antragsteller zu eigenen Wohnzwecken verwendet worden ist.

Daher hat die antragsgegnerische Versicherung die Rechtsschutzdeckung zu Recht im Sinne des Art 6 Pkt. 8.6. im Verhältnis der versicherten zu den nicht versicherten Forderungen aliquotiert.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 11. Mai 2016